

# Verordnung

über das Naturdenkmal  
 „Orchideenwiese im Biener Feld“  
 in der Stadt Lingen (Ems),  
 Landkreis Emsland, vom 14.05.92

Inhalt
--------

		Seite
§ 1	Naturdenkmal .....	2
§ 2	Schutzzweck.....	2
§ 3	Geltungsbereich .....	2
§ 4	Verbote .....	2
§ 5	Freistellungen .....	3
§ 6	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	3
§ 7	Befreiungen .....	4
§ 8	Zuwiderhandlungen .....	4
§ 9	Inkrafttreten .....	4
Anlage:	Übersichtskarte.....	5

Aufgrund der §§ 27, 30, 31 und 54 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.07.1982 (Nds. GVBl. S. 256), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Kreisausschuß des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 04.05.92 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Naturdenkmal**

Die „Orchideenwiese im Biener Feld“, Gemarkung Biene, Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland, wird in dem in § 3 näher bezeichneten Umfang zum Naturdenkmal erklärt und unter Nr. EL 107 in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Emsland eingetragen.

## **§ 2 Schutzzweck**

Die Verordnung soll die „Orchideenwiese im Biener Feld“ mit den dafür typischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren schützen. Die Fläche hat wegen ihrer Eigenart und Seltenheit eine bedeutende Biotopschutzfunktion. Als extensiver Grünlandstandort mit dem Vorkommen an Knabenkräutern, Borstgrasrasen und Wiesenseggengesellschaften hat sie Bedeutung für Wissenschaft sowie für Natur- und Heimatkunde, da derartige Standorte heute nur noch selten vorhanden sind. Dieses Gebiet stellt ein Delikt ehemals im Emsland verbreiteter Vegetationsbestände dar.

## **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Die „Orchideenwiese im Biener Feld“ liegt südlich der Straße von Biene nach Clusorth-Bramhar und umfaßt in der Gemarkung Biene das Flurstück 6 teilweise der Flur 7. Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 1,3 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in Karten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000 eingetragen.

Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems mitveröffentlicht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung sind beim Landkreis Emsland – Untere Naturschutzbehörde -, Ordeniederung 1, 4470 Meppen, und bei der Stadt Lingen (Ems), 4450 Lingen (Ems), zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten hinterlegt.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern sowie dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

- (2) Vorbehaltlich der in §§ 5 und 6 getroffenen Regelungen ist es insbesondere verboten,
- a) Entwässerungs- und Kultivierungsarbeiten in dem geschützten Gebiet vorzunehmen oder Grünlandnarbe umzubrechen;
  - b) den geschützten Bereich zu betreten sowie darin zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu lärmern und Hunde frei laufen zu lassen;
  - c) wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder auszureißen, durch chemische Stoffe zu schädigen oder den Standort eines Vorkommens gesetzlich geschützter Pflanzen derart zu verändern, daß der Bestand abstirbt;
  - d) Pflanzen und Tiere einzubringen oder auszusetzen;
  - e) von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Oberflächenwasser in die geschützten Bereiche fließen zu lassen;
  - f) das Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie Veränderungen der natürlichen Bodengestalt;
  - g) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Entenkojen und Futterplätze aufzustellen bzw. einzurichten;
  - h) Lagerplätze für Heu, Stroh, Silagen und sonstige landwirtschaftliche Produkte anzulegen;
  - i) chemische oder organische Düngung.

## **§ 5 Freistellungen**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung des Naturdenkmals dienen;
2. die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahmen der Verbote unter § 4 g;
3. das Betreten des geschützten Bereichs durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte sind gemäß § 29 NNatG verpflichtet, die für den Schutzzweck erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Natur-

denkmals zu dulden, soweit sie diese Maßnahmen nicht im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde selbst ausführen.

### **§ 7 Befreiungen**

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote im § 4 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 5 NNatG; die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.
- (2) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 66 NNatG eingezogen werden.
- (3) Strafbestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems ein.

**4470 Meppen, den 14. 05. 92**

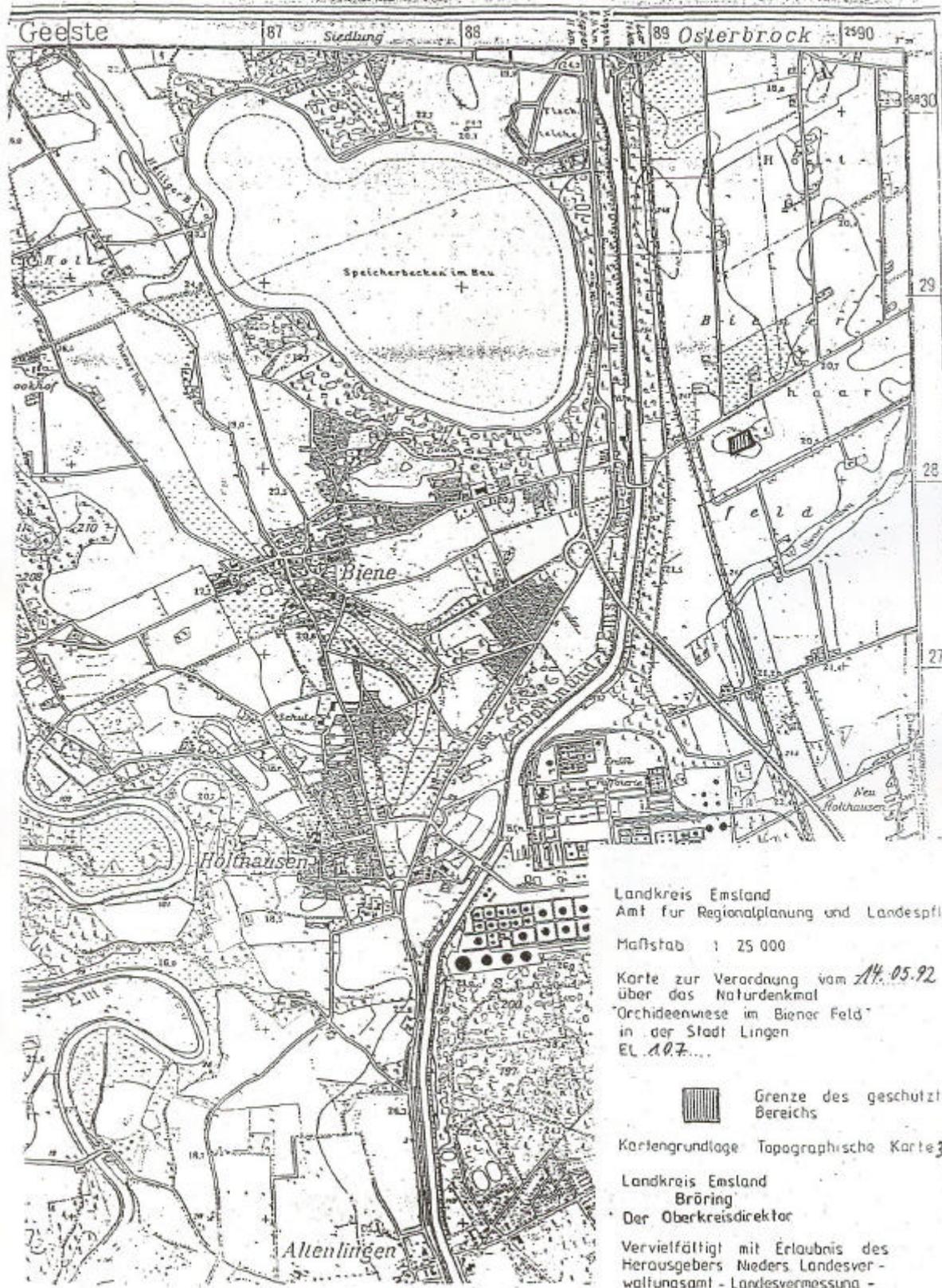
**Landkreis Emsland**  
Amt für Regionalplanung  
und Landespflege

Meiners                      Bröring  
Landrat                      Oberkreisdirektor

[Veröffentlicht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 22 v. 29. 5. 1992](#)

*Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.*

**Anlage**



Landkreis Emsland  
 Amt für Regionalplanung und Landespflege  
 Maßstab 1 : 25 000

Karte zur Verordnung vom 14. 05. 92  
 über das Naturdenkmal  
 "Orchideenwiese im Biener Feld"  
 in der Stadt Lingen  
 EL 107...

 Grenze des geschützten Bereichs

Kartengrundlage Topographische Karte 3406

Landkreis Emsland  
 Bröring  
 Oberkreisdirektor

Vervielfältigt mit Erlaubnis des  
 Herausgebers Nieders Landesver-  
 waltungsamt - Landesvermessung -  
 B 4 127/79